

für halten und respectiren solle. Untertens sei samdt der ganzen Ogulinischen Gemein mit Rheinem Zehent oder ungewöhnlicher Dienstbarkeit ihre ihrer possedirenten grünt halber welche und ihre vor Eltern aus Einer Wüsten gränz öbten aufgereutet und erbauet, Belegen oder beschwert. Drittens solle denen Hauptleithen allda zu Ogulin nicht zugelassen Noch verstattet sein, daß sie sich in gemelter gemein gründt vund Böbten ein Mischen, angesehen selbe als hauptleith alda ohne dessen mit genuegsamen Gründt und Athern, Wäldern auch Fischwassern zu Ihren gebühelichen Bndterhalt versehen seint. Viertens solle Ihnen hiermit zu gelassen und vorerwähnt sein, mit gemelten Ihren Gründten wie Es Ihnen Belieben mechte vnb zu gehen solle, Jedoch vnter ihnen allein und Rheinen Frembden zu verkauffen, zu uersein, zu uerschaffen, und daß es woll der Mann als Weibsstamb imperturbierter zu genießen haben möge. Fünftens sollen die Hauptleith nicht befuegt sein, der gründt vund Boden halber einigen vnter Ihnen Bestrafen zu Rhönen. Wann aber Sechstens, der gründt halber Streitigkeiten erzaigen möchten, sodann der ganzen gemein vier tangliche Männer erküsst werden sollen, welche über soliche Streitsachen Rhönen mögen, gleich vill die Ratifikation von gemelt vnsrer general-Oberisten Beschehen solle. Sibennten sollen obbedeute vier Boywodten Bei dem von Bnz neulich durch ein Sonderspatent genedigst zuerkent und verliehenes wasser Vitaina, so weit soliches mit Ihren territorio erstreckt, gleich als Ihr eigenthumb, von Jedermeniglich vnangefochten gelassen werden. Achters verwilligen wir hiemit genedigst, daß obbemelte vier Boywodten, nach Ihren absterben aber andern Bnd also forth an mit einem darzue gegebenen und von dem hauptmann vorgeschlagenen Rächter, sonill Obuerstandtner gründt halber sich Streitigkeiten Erheben, rechtmessig vrthl, wie sie soliche verandtworth werden Rhönen, spröchen mögen, und was etwann straffen erkent würdet, daß soll auf Fünftthail gethailt: der Erste auf die Böstung Ogulin applicieret, der Andere dem haupt. alda, der dritte Ihre der Ogulin. Comunitet, welche Zuerlangung dieser privilegien die vncossten hergeb.; der vierte denen gemelten vier Boywodten, als Rächtern, oder auch Ihren Successorn, welche nach vuns sein werden, und dan der fünfte Thail der Rhürchen alda zuegetheilt und wirklichen uersolgt werden. Wann aber mehr außbedeute vier Rächter oder Boywodten in einer oder andern sach in gewisse Entscheidung vorzukehren ihnen etwann nicht gethrauen mochten, so dann solle dieselbe sach oder Abhandlung in mediate vor daß Regiments gerücht zu Carlstadt gezogen, und daselbst nach Billichdingen entschaiden werden. Neuntens würdet Ihnen Boywodten zugelassen, im Fahl Jemandt zu der Böstung Ogulin von Wein, getraydt oder Anderen Victualien etwas Bringh und soliches alda verkhauffn wollen, sollen sie daßselbe ordentlich durchsehen, nach Billigkeit schätzen, vund die davon gebührlige Regalis für sich behalten mögen, aber dabey wider die Gebühr niemandten Beschweren oder Betrangen sollen. Worüber an obgemelt alle und iede was standts amts oder Wesens die seint auch sonst Jedermeniglich so Vnsrerer Potmessigkeit vnterworfen, vnsrer genedigsten und gemessener Befelich hiemit ist, daß sie mehr Angedeute Comunitet zu Ogulin Bei allen denen izt nach am ander berührten punctens und Ihnen erthailten Freiheit durchgehents nichts außgenomben, unperturbiret, vnangefochten, und allerdings ruhieg verbleiben lassen, darwider auch nichts handeln, weder vornemben sollen, Bei Vermeidung Vnsrerer Kais. Vngenade. Geben in Vnsrerer hauptstadt Grätz den Vier vund zwanzigsten Tag Septembris im Sechzehnhundert acht und Sechzigsten Jahr, Vnsrerer Reiche des Röm. im Aylften, des hungarisch im Bierzehendt. vnd des Böhaimb. im dreizehndten Jahre. Ex Consilio Sacrae Caesareae Majestatis Bellico. (L. S.) Wolf Max von vnd